

Leverkusen, 29.01.2021

Herrn Oberbürgermeister Richrath
Rathaus
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Bürgerantrag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der entsprechenden Ausschüsse und des Rates, sowie der weiteren zuständigen Gremien:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Auflagen oder Vorgaben in den erteilten Baugenehmigungen nachgehalten und bei nicht Durchführung entsprechend geahndet werden.

Hier z.B. die offene Straßenentwässerung an der Straße „Wiehbachtal“, welche kurzfristig wegen einer bestehenden Gefahrenquelle durch die Bauherren bzw. die TBL auf Kosten des Bauherren wieder in Stand zu setzen ist.

Begründung:

Im Zuge der Erteilung der Baugenehmigung werden Auflagen oder Vorgaben gemacht, welche durch den Bauherren einzuhalten sind. Im Normalfall sollte davon ausgegangen werden, dass diese auch befolgt werden. Leider ist vermehrt festzustellen, dass dem zum Leidwesen vieler nicht immer so ist.

Bei den neuen im Bau befindlichen Häusern an der Höhenstraße in Lützenkirchen sind wahrscheinlich, unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde, mehrere Baustellenzufahrten über die offene Straßenentwässerung der Straße Wiehbachtal zugelassen worden.

Die offene Straßenentwässerung wurde jedoch durch die Beteiligten zum Überfahren einfach zugeschüttet und kann daher ihrer Aufgabe der Entwässerung nicht mehr nachkommen (siehe Bild).

Ein einfaches Zuschütten der Entwässerung für eine Zufahrt zur Baustelle wurde u.E. wahrscheinlich nicht genehmigt, in der Auflage zur Genehmigung ist daher wohl eine Verrohrung vorgesehen, welche nicht erstellt wurde. Daher läuft das Oberflächenwasser des Hanges unkontrolliert über die Straße und stellt, gerade zu dieser Jahreszeit mit möglicher Eisbildung, eine besondere Gefahrenquelle dar.

Die Bauherren oder im Nachgang die TBL sind durch die Verwaltung kurzfristig aufzufordern den Auflagen oder Vorschriften nachzukommen und somit die Gefahrenquelle abzustellen und damit die offene Straßenentwässerung der Straße Wiehbachtal wieder fachgerecht herzustellen.

Die möglichen anfallenden Kosten der TBL sind dem Verursacher in Rechnung zu stellen, sollten hier Abweichung zur Baugenehmigung vorliegen.

Wir bitten um weiterhin um Prüfung der Möglichkeit eines Bußgeldes zwecks Zuwiderhandlung bzw. Nichteinhaltung von Auflagen in der Baugenehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

